

Informationen zu Leistungen der Kurzzeitpflege



Bei einer Kurzzeitpflege handelt es sich um eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung in einer vollstationären Einrichtung, die nur zeitweise notwendig ist, nämlich, wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen und bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr.

Folgende Aufwendungen sind erstattungsfähig:

- pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsvergütung
- Aufwendungen der sozialen Betreuung
- Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Bitte bedenken Sie: Falls Sie im laufenden Kalenderjahr bereits in Kurzzeitpflege waren, verringert sich der Anspruch dementsprechend. Wenn der Leistungszeitraum oder die Leistungshöhe überschritten ist, decken wir ohne Antrag die Kosten für weitere Aufwendungen aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege. Dies ist bis maximal 1.612 Euro und für bis zu sechs Wochen möglich. Diese Leistungen stehen Ihnen dann nicht mehr für die Verhinderungspflege zur Verfügung.

Während des Anspruchs auf Kurzzeitpflege wird hälftiges Pflegegeld gezahlt. Für den Tag der Aufnahme und der Entlassung erhalten Sie volles Pflegegeld.

Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, Investitions- und Transportkosten bezuschussen wir über den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich, falls dieser zu dem Zeitpunkt nicht aufgebraucht ist. Bitte lassen Sie sich daher diese Kosten in der Rechnung getrennt ausweisen.

Werden von der stationären Pflegeeinrichtung zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (nach § 43b SGB XI) erbracht, erstatten wir die dafür in Rechnung gestellte Leistung in voller Höhe.

Rechnungen reichen Sie bitte mit KVB-Erstattungsantrag ein und setzen Sie ein Kreuz im Kästchen „Pflegeversicherung“, damit Ihr Antrag dem zuständigen Sachbereich zugeordnet werden kann.

Die Unterbringung muss in einer für die Kurzzeitpflege zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtung (mit Versorgungsvertrag) erfolgen. Die Versicherungsleistungen können nur ungekürzt ausgezahlt werden, wenn die Pflegeeinrichtung außerdem eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Pflegebedürftige des Pflegegrads 1 können für die Kosten, die ihnen während einer Kurzzeitpflege entstehen, den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich einsetzen.